



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Christian Lindner

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Honold

TEL +49 (0) 30 18 682-13 11

FAX +49 (0) 30 18 682-88 13 11

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 27. November 2023

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/08135

BETREFF **Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

ANLAGEN 10

GZ **II A 1 - H 1120/23/10006 :001**

DOK **2023/1115881**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) mit Begründung, den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 mit den Entwürfen der Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“ übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Rahmen eines Umlaufverfahrens herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt. Es hat festgestellt, dass die

zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt sowie die Maßstäbe dieses Urteils auf den Bundeshaushalt 2023 bzw. mit dem Bundeshaushalt 2023 festgestellte Wirtschaftspläne verschiedener Sondervermögen übertragen. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Das Urteil betrifft unmittelbar den Klima- und Transformationsfonds (KTF) und mittelbar - bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen - auch weitere Sondervermögen, insbesondere den Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie (WSF Energie). Insgesamt ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

- Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF):

Die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vorgesehene Zuführung von 60 Mrd. Euro ist nichtig. Dadurch wird die Rücklage des Sondervermögens KTF um 60 Mrd. Euro verringert. Entsprechend wird auch die Rücklagenzuführung zum Jahresende 2023 reduziert. Diese Anpassungen sind in der Neufassung des Wirtschaftsplans des KTF vorläufig abgebildet.

- Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie (WSF Energie):

Gemäß § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) war das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2022 ermächtigt, zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise Kredite in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig bekräftigte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Bundestags-Drucksache 20/4058) nochmals seine Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Im Jahr 2022 nicht für Ausgaben benötigte Mittel aus dieser Kreditaufnahme wurden entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 26b Absatz 4 StFG) einer Rücklage zugeführt. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des WSF - Teil 3 des StFG (WSF Energie) sieht für das Jahr 2023 einnahmeseitig eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise vor.

Diese Rücklagenentnahme widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätzen. Dementsprechend ist der Wirtschaftsplan anzupassen, um eine rechtssichere haushaltsrechtliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben zu schaffen.

Der WSF Energie verfügt im Unterschied zum KTF über keine eigenen Einnahmen. Daher wird mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 eine Einnahme aus Krediten in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 43,2 Mrd. Euro veranschlagt. Diese Kreditermächtigung soll über das Haushaltsfinanzierungsgesetz verankert werden.

Mit der für das Jahr 2023 geschaffenen Kreditermächtigung für den WSF Energie wird in diesem Jahr die Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere der Strompreisbremse und Gaspreisbremse, haushaltsrechtlich abgesichert.

Zum Ablauf des Jahres 2023 soll der WSF Energie beendet werden. Hierzu werden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz entsprechende fachgesetzliche Regelungen getroffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Laufzeit der Maßnahmen zu regeln. Etwaige Folgen sind im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 zu berücksichtigen.

- Weitere Sondervermögen:

Angepasst werden soll auch der dem Bundeshaushalt 2023 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Dieser Aufbauhilfefonds 2021 dient der Finanzierung der Unterstützung für die von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 insbesondere im Ahrtal Betroffenen. Die Befüllung des Aufbauhilfefonds 2021 erfolgte im Jahr 2021. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 in diesem Jahr soll die Ausnahmeregel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Nachtragshaushalt 2023 sieht eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 60) in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro vor.

Weitere Auswirkungen auf die Sondervermögen des Bundes werden geprüft. Es ist vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abschließend geklärt, welche Rücklagen bestehender Sondervermögen noch in welchem Umfang genutzt werden können. Die Bundesregierung wird diese Frage auch mit Hilfe externer staatsrechtlicher Expertise klären.

Berücksichtigung bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz:

Die zusätzliche Zuführung an das Sondervermögen „Aufbauhilfefonds 2021“ wird im Bundeshaushalt berücksichtigt und wirkt sich auf die bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz zu berücksichtigende Nettokreditaufnahme (NKA) aus. Die im Kernhaushalt vorgesehene NKA überschreitet die zulässige NKA in Folge der Zuführung an den Aufbauhilfefonds 2021 um rund 1,6 Mrd. Euro.

Die nunmehr mögliche Kreditaufnahme des WSF Energie ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Da die Regelgrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz bereits mit dem Bundeshaushalt ausgeschöpft

wird, führt diese Kreditaufnahme zu einer entsprechenden Überschreitung dieser Regelgrenze. Daher muss der Deutsche Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz vorliegen.

Die Maßnahmen des WSF Energie dienen auch aus heutiger Sicht der Überwindung der vom Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Errichtung des WSF Energie nochmals bekräftigten außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen liegen die Voraussetzungen nach Einschätzung der Bundesregierung auch im Jahr 2023 vor.

Eine entsprechende Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Beschluss, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, der die Überschreitung durch die Kreditaufnahme für den WSF Energie und die Zuweisung an den Aufbauhilfefonds 2021 umfasst, ist als Anlage 10 beigefügt.

Weitere Änderungen im Bundeshaushalt 2023:

Weiterhin werden mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 aktuelle einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet:

- Steuermindereinnahmen auf Basis der Steuerschätzung vom 26. Oktober 2023 (1,8 Mrd. Euro)
- Mehreinnahmen (rund 1,8 Mrd. Euro) und Minderausgaben (rund 1,7 Mrd. Euro) bei Zinsen und Gewährleistungen Einzelplan 32
- Schuldenregelneutrale Minderausgaben durch Wegfall des Darlehens an das Generationenkapital im Jahr 2023 (10 Mrd. Euro)
- Weitere absehbare Minderausgaben als Globalposition im Einzelplan 60 (rund 5 Mrd. Euro)
- Zusätzliche Entnahme aus der Rücklage (rund 3,3 Mrd. Euro)

	Soll 2023	RegE Nachtrag 2023	Verände- rung
	Mrd. Euro		
Ausgaben	476,3	461,2	-15,1
Einnahmen (ohne NKA)	430,7	433,8	+3,1
<i>dav.</i>			
<i>- Steuereinnahmen</i>	<i>358,1</i>	<i>356,3</i>	<i>-1,8</i>
Nettokreditaufnahme	45,6	27,4	-18,2

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz ist die Konjunkturkomponente der Schuldenregel gemäß § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz an die zwischenzeitlich veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die wirtschaftliche Stabilisierung in Folge der ergriffenen Maßnahmen hat im Jahresverlauf zu einer höheren Zuwachsrate des nominalen Bruttoinlandsprodukts geführt. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente entsprechend § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz an die gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2023 führt zu einer geringeren konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit in Höhe von rund 5,5 Mrd. Euro. Damit ergibt sich eine Konjunkturkomponente, die insgesamt zu einer zulässigen NKA von rund 25,8 Mrd. Euro führt.

Die nunmehr im Kernhaushalt vorgesehene NKA überschreitet die zulässige NKA in Folge der Zuführung an den Aufbauhilfefonds 2021 um rund 1,6 Mrd. Euro. Diese Überschreitung ist auch in der als Anlage 10 beigefügten Formulierungshilfe für einen Beschluss nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz berücksichtigt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht (Rechtsprüfung nach § 46 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) und die Einhaltung der Schuldenregel nach Artikel 115 Grundgesetz geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen ist festzustellen, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

Der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Mit der haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahmen im WSF Energie wird insbesondere das globale Nachhaltigkeitsziel der Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer Energie (SDG 7) unterstützt. Mit Blick auf den Indikator Staatsverschuldung des globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ ist festzustellen, dass sich die Ermächtigung zur NKA im Bundeshaushalt verringert. Im WSF Energie wird die über Kredite befüllte Rücklage nicht genutzt. Die neue Kreditermächtigung ist deutlich geringer.



Beschlussvorschlag

1. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) einschließlich der angepassten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ „Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“.
2. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Erläuterungen, die nicht für verbindlich erklärt worden sind, aufzunehmen, Unstimmigkeiten zu bereinigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zu veröffentlichen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 und den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) beschlossen.

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 hat die Bundesregierung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Damit schafft die Bundesregierung Rechtssicherheit und Klarheit.

Im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds wird die Rücklage um 60 Mrd. Euro reduziert. Die Finanzierung aller im Jahr 2023 vorgesehenen Ausgaben ist gesichert.

Weiterhin werden insbesondere die Finanzierung der Gaspreisbremse und der Strompreisbremse im Jahr 2023 im Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds abgesichert, indem den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen wird. Diese Maßnahmen sind zur Überwindung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiepreise und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen notwendig. Sie zeigen auch Wirkung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wurden im laufenden Jahr deutlich entlastet, der Inflationsdruck durch hohe Energiepreise gesenkt.

Die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme wird wie bisher mit dem Kernhaushalt ausgeschöpft, aber auch nicht überschritten. Für die Finanzierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds werden nicht mehr die Kredite aus 2022 genutzt. Stattdessen wird für das Jahr 2023 eine neue Kreditermächtigung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat bereits im letzten Jahr festgestellt, dass die Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation erforderlich sind. Daran hat sich aus Sicht der Bundesregierung nichts geändert. Gerade am Anfang des Jahres konnten mit den Maßnahmen die hohen Energiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen abgedeckt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Jahr 2023 liegt beim Deutschen Bundestag, der dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen muss.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben damit Klarheit, dass die Entlastungsmaßnahmen auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes Bestand haben. Ebenso werden die zum derzeitigen Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen der Übertragung der Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf weitere Sondervermögen adressiert.

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Gesamtübersicht

	Soll 2023	Nachtrag	Neues Soll 2023
	Mrd. €		
1	2	3	4
I. Ausgaben	476,3	-15,1	461,2
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent....	-0,9		-4,1
II. Einnahmen	476,3	-15,1	461,2
Steuereinnahmen	358,1	-1,8	356,3
Nettokreditaufnahme	45,6	-18,2	27,4
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen	71,5	-10,4 ^{*)}	61,1

Differenzen durch Rundung möglich

^{*)} Die Reduzierung der Investitionen ergibt sich aus Änderung bei der ursprünglich vorgesehen Darlehensvergabe vom 10 Mrd. € an das Generationenkapital.

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2023	Nachtrag	Neues Soll 2023
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	-	0,10
02 Deutscher Bundestag	1,92	-	1,92
03 Bundesrat	0,05	-	0,05
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	166,50	-	166,50
05 Auswärtiges Amt	162,52	-	162,52
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	641,75	-	641,75
07 Bundesministerium der Justiz	640,28	-	640,28
08 Bundesministerium der Finanzen	521,20	-	521,20
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	685,53	-	685,53
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	82,17	-	82,17
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 815,73	-	2 815,73
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	8 646,40	-	8 646,40
14 Bundesministerium der Verteidigung	31,00	-	31,00
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,17	-	104,17
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	894,18	-	894,18
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	220,05	-	220,05
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	-	0,04
20 Bundesrechnungshof	0,36	-	0,36
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	-	0,09
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	749,11	-	749,11
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	245,37	-	245,37
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	41,25	-	41,25
32 Bundesschuld	47 937,21	-16 374,21	31 563,00
60 Allgemeine Finanzverwaltung	411 703,80	1 295,23	412 999,03
Insgesamt	476 290,76	-15 078,98	461 211,78

Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2023	Nachtrag	Neues Soll 2023
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44,98	-	44,98
02 Deutscher Bundestag	1 140,62	-	1 140,62
03 Bundesrat	39,68	-	39,68
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 895,67	-	3 895,67
05 Auswärtiges Amt	7 475,80	-	7 475,80
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	13 092,06	-	13 092,06
07 Bundesministerium der Justiz	1 006,09	-	1 006,09
08 Bundesministerium der Finanzen	9 669,50	-	9 669,50
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	14 567,71	-	14 567,71
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 249,64	-	7 249,64
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	166 229,39	-	166 229,39
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	35 579,42	-	35 579,42
14 Bundesministerium der Verteidigung	50 117,45	-	50 117,45
15 Bundesministerium für Gesundheit	24 483,49	-	24 483,49
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 449,69	-	2 449,69
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 569,26	-	13 569,26
19 Bundesverfassungsgericht	40,47	-	40,47
20 Bundesrechnungshof	186,96	-	186,96
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	45,70	-	45,70
22 Unabhängiger Kontrollrat	16,39	-	16,39
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12 156,84	-	12 156,84
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	7 334,34	-	7 334,34
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	21 462,75	-	21 462,75
32 Bundesschuld	42 178,99	-1 648,52	40 530,47
60 Allgemeine Finanzverwaltung	42 257,89	-13 430,46	28 827,43
Insgesamt	476 290,76	-15 078,98	461 211,78

Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Einzelplanübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeit

Einzelpläne	bisherige Verpflichtungsermächtigung 2023 Mio. €	Nachtrag Mio. €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden					Neue Verpflichtungsermächtigung 2023 Mio. €
			2024 Mio. €	2025 Mio. €	2026 Mio. €	Folgejahre Mio. €	in künftigen Haushaltsjahren Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
02 Deutscher Bundestag	19,0	-	-	-	-	-	-	19,0
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 379,0	-	-	-	-	-	-	1 379,0
05 Auswärtiges Amt	2 165,3	-	-	-	-	-	-	2 165,3
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	3 675,6	-	-	-	-	-	-	3 675,6
07 Bundesministerium der Justiz	180,5	-	-	-	-	-	-	180,5
08 Bundesministerium der Finanzen	3 911,5	-	-	-	-	-	-	3 911,5
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	15 174,5	-	-	-	-	-	-	15 174,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	2 804,6	-	-	-	-	-	-	2 804,6
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	7 380,2	-	-	-	-	-	-	7 380,2
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	26 079,8	-	-	-	-	-	-	26 079,8
14 Bundesministerium der Verteidigung	21 842,6	-	-	-	-	-	-	21 842,6
15 Bundesministerium für Gesundheit	1 099,3	-	-	-	-	-	-	1 099,3
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 475,2	-	-	-	-	-	-	2 475,2
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1 085,2	-	-	-	-	-	-	1 085,2
20 Bundesrechnungshof	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 929,4	-	-	-	-	-	-	10 929,4
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	3 384,6	-	-	-	-	-	-	3 384,6
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	6 449,8	-	-	-	-	-	-	6 449,8
60 Allgemeine Finanzverwaltung	16 557,8	-	-	-	-	-	-	16 557,8
Summe	126 594,4	-	-	-	-	-	-	126 594,4

Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie
der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

	Bisheriger Betrag für 2023	Neuer Betrag für 2023
Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Millionen €	
1	2	3
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	0,35
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 601 750	3 601 750
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	12 606	12 606
(Produkt aus 1. und 2.)		
4. Saldo der finanziellen Transaktionen	-17 667	-7 667
(Differenz zwischen 4a. und 4b.)		
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(1 905)	(1 905)
4aa. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1 905	1 905
4ab. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(19 572)	(9 572)
4ba. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	19 572	9 572
4bb. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
5. Konjunkturkomponente *	-15 343	-5 539
(Produkt aus 5c und der Summe von 5a. und 5b.)		
5a. Nominale Produktionslücke	-75 620	-75 620
5b. Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung	-	48 321
5c. Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-	-
7. Zulässige Nettokreditaufnahme	45 616	25 812
(Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)		
8. Nettokreditaufnahme des Bundes	45 610	27 412
9. Nettokreditaufnahme Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie	-	43 200
10. Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme	45 610	70 612
(Summe der Positionen 8. und 9.)		
11. Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme		44 800
(Differenz zwischen den Positionen 10. und 7.)		
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2022	47 695	47 695

* (-): Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)
 Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.
 Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Haushaltsgesetz

Zuleitungsexemplar

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „476 290 763 000“ durch die Angabe „461 211 782 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „12 409 260 000“ durch die Angabe „1 599 687 000“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „100 768 705 000“ durch die Angabe „40 768 705 000“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird die Angabe „164 874 373 000“ durch die Angabe „43 200 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „45 610 279 000“ durch die Angabe „27 411 740 000“ ersetzt.
3. Der Bundeshaushaltsplan 2023 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 war die haushaltsrechtliche Grundlage für eine Zuführung von 60 Mrd. Euro an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds (jetzt Klima- und Transformationsfonds - KTF). Diese Zuführung ist nach dem oben genannten Urteil nichtig. Dadurch verringert sich die bisherige Rücklage des Sondervermögens KTF um 60 Mrd. Euro. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des KTF sieht die vollständige Entnahme aus der Rücklage und Zuführung von nicht verausgabten Mitteln am Jahresende vor. Der Wirtschaftsplan des KTF ist entsprechend anzupassen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes betrifft mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds und weitere Sondervermögen, die Rücklagen aus kreditfinanzierten Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen von Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gebildet haben.

Zur Finanzierung der aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie finanzierten Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Strom und Gas war das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) im Jahr 2022 ermächtigt, für dieses Sondervermögen Kredite in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig bekräftigte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Bundestags-Drucksache 20/4058) nochmals seine Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Gemäß § 26b Absatz 4 StFG sind bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 die bis zu diesem Zeitpunkt nicht benötigten Mittel aus dieser Kreditaufnahme einer Rücklage zur Finanzierung dieser Maßnahmen zuzuführen. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des WSF – Teil 3 des StFG (WSF Energie) sieht für das Jahr 2023 einnahmeseitig eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise vor.

Diese Rücklagenentnahme widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätzen. Dementsprechend ist der Wirtschaftsplan anzupassen, um eine haushaltsrechtliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben zu schaffen.

Auswirkungen auf andere Sondervermögen sind nach den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Maßstäben abzubilden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 sieht folgende Anpassungen der Wirtschaftspläne des KTF, des WSF Energie und des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ vor:

1. Klima- und Transformationsfonds:

Im Wirtschaftsplan des KTF verringert sich die Entnahme aus der Rücklage um 60 Mrd. Euro. Entsprechend wird auch die Rücklagenzuführung zum Jahresende 2023 reduziert. Diese Anpassungen sind in der Neufassung des Wirtschaftsplans enthalten.

2. Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie und Aufbauhilfe 2021:

Angesichts der im BVerfG-Urteil ausgeführten Maßstäbe erscheint die im Wirtschaftsplan des WSF geplante Entnahme aus der mit notlagenbedingten Krediten des Jahres 2022 gebildeten Rücklage als verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Daher erfolgt eine Anpassung, indem die Entnahme und die Zuführung an die Rücklage entfallen. Zugleich werden die Ansätze an die Ausgabenentwicklung angepasst.

Gemäß § 26c StFG ist der Wirtschaftsplan des WSF Energie auszugleichen. Da der WSF-Energie im Unterschied zum KTF über keine eigenen Einnahmen verfügt, werden Einnahmen aus Krediten in Höhe von 43,2 Mrd. Euro veranschlagt. Die dazu notwendige Kreditermächtigung wird mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz im StFG geregelt. Diese Kreditermächtigung ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Angepasst wird zunächst auch der dem Bundeshaushalt 2023 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Dieser Aufbauhilfefonds dient der Finanzierung der Unterstützung für die von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 insbesondere im Ahrtal Betroffenen. Die Befüllung des Aufbauhilfefonds 2021 erfolgte im Jahr 2021. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 in diesem Jahr soll die Ausnahmeregel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sieht eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro vor.

Damit kann die Finanzierung der in den Wirtschaftsplan WSF Energie und Aufbauhilfefonds 2021 veranschlagten Maßnahmen im Jahr 2023 sichergestellt werden. Diese sind geeignet und erforderlich, um eine auch im Jahr 2023 bestehenden außergewöhnlichen Notsituation zu überwinden:

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) wurde aufgrund der Coronapandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch im Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche

Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Dieses kann angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds nicht einfach weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahre 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden muss. Angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal und den weiteren betroffenen Regionen und den hier dargelegten sonstigen Gründen für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die einer Finanzierung durch Umschichtung entgegenstehen, ist ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

Diagnose der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen

Vor Beginn des Krieges wurde in der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung noch – im Zuge einer merklichen wirtschaftlichen Erholung von den Pandemiefolgen – von einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Insbesondere infolge der Auswirkungen des Krieges und des Erdgaslieferstopps, vor allem durch die stark gestiegenen Energiepreise wird für 2023 aktuell in der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung ein Rückgang um 0,4 Prozent erwartet, nach einem bereits für 2022 deutlich schwächeren Wachstum als vormals projiziert. Der Unterschied in der Entwicklung der Wirtschaftsleistung relativ zu einem Szenario ohne die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges ist damit sehr erheblich. Wissenschaftliche Studien und Projektionen (etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), Gemeinschaftsdiagnose, Bundesbank, Sachverständigenrat für Wirtschaft (SVR)) bestätigen, dass in Folge des russischen Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgas- und Strompreise auch mehr als ein Jahr nach Eintreten des Schocks eine teils massive Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung zu erwarten sei.

Seit Ende August 2022 sind drei der vier Röhren der Gas-Pipeline Nordstream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nordstream 2 Pipeline wird kein Gas transportiert. Insgesamt sind dem internationalen und europäischen Gasmarkt so ca. 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen.

Gleichwohl ist die wirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2022 und 2023 bereits durch die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung beeinflusst, ohne diese die Wirtschaftsleistung noch erheblich stärker negativ betroffen gewesen wäre. Denn von den stark gestiegenen Erdgaspreisen (sowie Strompreisen insb. aufgrund der preissetzenden Wirkung von Erdgas am Strommarkt) ging ein unerwarteter und in dieser Höhe nahezu einmaliger Kostenschock für Unternehmen, private Haushalte und den Staat selbst aus. Die Auswirkungen des Schocks wirken auch 2023 fort und stellen eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage dar. Auch die EU-Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgrund der gestiegenen Unsicherheit und starker Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in der Ukraine, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme auch im Jahr 2023 weiterhin erfüllt seien.

In Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen auch in Deutschland hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Einstellung russischer Erdgaslieferungen zu massiven Preissteigerungen bei

Erdgas und in der Folge auch Strom geführt. Wie im Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) dargestellt, stellen diese Preissteigerungen durch ihre erhebliche Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Erdgas mit massiveren und länger anhaltenden Produktionseinstellungen, insbesondere bei energieintensiven Unternehmen, zu rechnen gewesen. Aus den stark gestiegenen Energiepreisen und in der Folge auch in der Breite stark gestiegenen Inflation ergab sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Die Reallohnentwicklung zeigte bereits mit 4,1 Prozent im Jahr 2022 einen deutlichen Kaufkraftverlust auf, der auch im ersten Quartal 2023 noch mit einer negativen Reallohnentwicklung von -2,1 Prozent fortbestand. Es bestand und besteht die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. In der Folge hätte eine dauerhafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wachstumspotenzials eintreten können.

Absicht, die außergewöhnliche Notsituation durch erhöhte Kreditaufnahme abzuwehren

Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm gegen die ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Abwehrschirm wird durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF Energie) umgesetzt und federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftliche Substanz, reduziert wirtschaftliche Unsicherheit und vermindert kurzfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse. Die schwersten Folgen gestiegener Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert. Letztverbraucher sind von Preisentwicklungen an Kassa- und Terminmärkten in der Regel zeitlich nachgelagert betroffen, weshalb sich die ökonomischen Belastungen der Preisanstiege im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisverträgen und langfristiger Terminbeschaffung zu großen Teilen bzw. weiterhin im Jahr 2023 auf Verbraucher auswirken.

Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass zur Finanzierung der nach damaliger Planung bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen des Abwehrschirms die Bereitstellung von bis zu 200 Milliarden Euro erforderlich und hierzu eine zusätzliche, die die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitende, Kreditermächtigung für das Jahr 2022 in dieser Höhe notwendig ist. Die auf Grundlage dieser Kreditermächtigung aufgenommenen Mittel waren dann zur Deckung der notlagebedingt erforderlichen Maßnahmen in den Folgejahren im WSF Energie vorgesehen. Damit war für die im Jahr 2023 erwartete finanzielle Belastung nach damaliger Rechtsauffassung der Bundesregierung durch die Ausfinanzierung der Maßnahmen keine Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel erforderlich. Hierbei war da-von ausgegangen worden, dass die auf Basis der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel in 2022 aufgenommenen Kredite auch für das Jahr 2023 für die Finanzierung der mit dem WSF Energie geplanten Maßnahmen genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund konnte der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes verzichten.

Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der

Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze auf die Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF-Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 verändert sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt der Deutsche Bundestag daher ausdrücklich, dass die für 2023 im WSF Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind.

In der beim WSF-Energie 2022 eingerichteten Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro war die erhebliche Unsicherheit über die weitere Entwicklung, den tatsächlichen Bedarf und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stabilisieren, eingeflossen, auch mit Blick auf die dann vollständige Einstellung der russischen Erdgaslieferungen am 30. August 2022 und die Sprengung der Nordstream-Pipelines am 26. September 2022. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht der volle Umfang dieser Ermächtigung gebraucht wird.

Im Jahr 2022 wurden aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,2 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen 8,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Dezember Soforthilfe), rd. 20,6 Milliarden Euro auf Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung, rd. 0,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen und rd. 0,7 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt.

Im Jahr 2023 wurden bis zum 31. Oktober aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 37,6 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen rd. 14,3 Milliarden Euro auf die Finanzierung der Preisbremse für Erdgas und Wärme, rd. 15,2 Milliarden Euro auf Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse, 6 Milliarden Euro auf Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, rd. 0,4 Milliarden Euro auf weitere Härtefallregelungen, rd. 0,0008 Milliarden Euro auf weitere Ausgaben und rd. 1,6 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt. Darüber hinaus sind durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 2,7 Milliarden Euro für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme entsperret worden, die nun als Risikopuffer fungieren, sollte die Energiepreisentwicklung ungünstiger verlaufen als erwartet.

Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Die im WSF-Energie für das Jahr 2023 veranschlagten Maßnahmen, die von vornherein auf einen über das Jahr 2022 hinausgehenden Zeitraum angelegt waren, entsprechen einer konsequenten Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und zur Bewältigung der in dem Jahr erstmals aufgrund der Auswirkung des russischen Angriffskriegs festgestellten Notsituation. Im Jahr 2022 wurden drei umfangreiche Entlastungspakete beschlossen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten sowie der erhöhten Inflation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzufedern. In Anbetracht der massiven Belastung von Haushalten und Unternehmen hatte die Geschwindigkeit der Entlastungswirkung zunächst höchste Priorität. Daher umfassten die Pakete im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen mit schneller Wirksamkeit, unter anderem die Energiepreispauschale, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich und die Zahlung eines Kinderbonus. Auch die Dezember-Soforthilfe, die aus dem WSF Energie finanziert wurde, hatte den Zweck einer schnellen Entlastung bei kurzfristiger Umsetzbarkeit (siehe unten).

In der zweiten Jahreshälfte 2022 ergab sich zudem die Notwendigkeit der Sicherung und Stabilisierung der Erdgasversorgungskette, da die wesentlichen Importunternehmen SEFE (zuvor Gazprom Germania) und Uniper aufgrund ausbleibender russischer Erdgaslieferung in Schieflage geraten waren. Beide Unternehmen waren gezwungen, auf den Kassamärkten Ersatzbeschaffungen zu hohen Preisen vorzunehmen, um bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen ggü. ihren Kunden (z. B. Energieversorgungs- und Industrieunternehmen) mit niedrigeren Festpreisen bedienen zu können. Es drohte aufgrund der laufenden Ersatzbeschaffungsverluste eine Situation, in denen eine Verschlechterung bei Eigenkapital, Rating und Liquidität der Unternehmen einen weiteren Einkauf von Erdgas auf den Weltmärkten nicht mehr erlaubt hätten (Marktausschluss). In Folge hätten Uniper und SEFE auch ihre Kunden nicht beliefern können, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Unternehmensausfälle und einer Beunruhigung der Märkte mit signifikanten Ausfällen in der Erdgasversorgung signifikant erhöht hätte. Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen war zuvorderst, einen solchen Dominoeffekt auf weitere Lieferbeziehungen abzuwenden und die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion als Importeur von Erdgas nach Deutschland weiterhin nachzukommen. Durch eine staatliche Kompensation der Ersatzbeschaffungsverluste und temporären Verstaatlichung beider Unternehmen wurden beide Ziele nach heutiger Feststellung erreicht, wobei dies zu Jahresbeginn 2023 noch nicht gesichert war.

Mit fortdauernd hohen und weiterhin schnell steigenden Preisen und Preiserwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kamen) und insbesondere der sich dramatisch zu-spitzenden Lage auf den Energiemärkten im August und September 2022 sowie der hohen Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung wurde es erforderlich, einen systematischen, zielgerichteten, effizienten und länger wirksamen Entlastungsmechanismus zu schaffen, der eine fortdauernde Störung der Wirtschaftslage abwendet. Das Konzept der von der Bundesregierung beauftragten „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ wurde für eine Erdgas- und Wärmepreisbremse und auch für eine Strompreisbremse übernommen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Preisbremsen wurde zunächst die „Dezember-Soforthilfe“ geschaffen, mit der im Dezember 2022 die Pflicht für die Leistung der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung entfiel. Die Preisbremsen erfüllen die Ziele einer zielgerichteten und effizienten Entlastung, indem Kaufkraft stabilisiert und Unsicherheit reduziert wird und gleichzeitig aber dringliche Energiesparanreize beibehalten werden. Selbstbehalte stellen zudem eine angemessene Beteiligung der Letztverbraucher an den gestiegenen Energiekosten sicher. Sie wirken zielgerichtet zudem als Versicherung gegen Preisspitzen und entsprechen insofern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz einer Weiterentwicklung der Maßnahmen des Jahres 2022. Da das Volumen der Entlastung neben dem historischen und damit fixen Verbrauch dynamisch von den jeweilig vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängt, ist das aggregierte Volumen der hierfür notwendigen Kreditaufnahme variabel in Bezug auf die Energiepreise. Damit reduzieren die Preisbremsen negative wirtschaftliche Effekte für Privathaushalte und Unternehmen auch im Fall wieder stark steigender Energiepreise, wenn das durch den russischen Lieferstopp ohnehin verknappte Erdgasangebot durch Störungen oder andere Ereignisse (z.B. Ausweitung des Lieferstopps auf andere europäische Staaten) weiter verknapppt würde. In Ergänzung zu den Preisbremsen sind Härtefallregelungen vorgesehen für jene Letztverbrauchenden, für die die Zusatzbelastungen durch die Selbstbehalte ökonomisch nicht zu verkraften wären.

Die Übertragungsnetzentgelte für Strom hätten sich im Jahr 2023 gemäß Prognosen im Herbst 2022 verdoppelt. Dies lag insbesondere daran, dass die Kosten für das Engpassmanagement vollständig mit den Marktpreisen für Strom korrelieren und die Terminmarktpreise für Strom zum Prognosezeitpunkt sehr hoch waren. Zudem sinkt bei höheren Strompreisen die nachgefragte Menge, sodass die fixen Übertragungsnetzkosten auf eine geringere Nachfrage verteilt werden müssen. Um diesen Kostenschock bei den Strompreisen zu vermeiden, wurde eine Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten aus dem WSF Energie beschlossen. Dieser war in Höhe von bis zu 12,84 Milliarden

Euro im Rahmen der Strompreisbremse so bemessen, dass für Letztverbraucher kein Netzentgeltanstieg im Jahr 2023 spürbar gewesen wäre. Auch dabei wurde ein atmen-des System gewählt, wonach die in 2023 günstiger realisierten Übertragungsnetzkosten sich in erheblich niedrigeren WSF-Energie-Zuschüssen niederschlagen: Im Jahr 2023 werden dafür voraussichtlich 3,8 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse verausgabt. Eine Fortführung der Maßnahme bis Ende 2023 ist geboten, da Netzentgelte grundsätzlich über ein Jahr hinweg konstant festgesetzt werden.

Die Systematik der Preisbremsen sieht faktisch hohe Selbstbehalte für Letztverbraucher vor. Diese wären jedoch – wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme festgestellt – mit unzumutbaren Härten für manche Letztverbrauchsgruppen verbunden. Darunter fallen unter anderem auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Rehabilitationszentren, soziale Dienstleister oder Kulturbetriebe, die oftmals durch die öffentliche Hand betrieben oder finanziert werden. Auch für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine antragsbasierte Härtefallregelung geschaffen. Wohnungsunternehmen wurden zudem auch Liquiditätshilfen gewährt, um die gestiegenen Heizkosten bis zum Zeitpunkt von Nachzahlungen durch Mieter tragen zu können. Für private Letztverbraucher, die mit leitungsungebundenen Energieträgern heizen (z.B. Öl, Pellets) wurden analog den Preisbremsen für Erdgas und Wärme antragsbasierte Entlastungssysteme geschaffen, die auf Basis eines Selbstbehalts und dem Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit zu Entlastungen führt. Die staatlichen Ausgaben für die Härtefallregelungen orientieren sich grundsätzlich ebenfalls an der tatsächlichen Preisentwicklung und damit an der Schwere der Krise. Aufgrund ihrer subsidiären Wirkung in Ergänzung zu den Preisbremsen ist es sachlogisch, diese im Gleichlauf mit den Preisbremsen beizubehalten.

Begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme und Maßnahmen das Ziel der Abwehr der Notlage erreicht werden kann

Die im WSF Energie veranschlagten Maßnahmen sind aus damaliger wie auch heutiger Sicht für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Es hat sich ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Durch die in der Ausgestaltung der Preisbremsen verankerte dynamische Anpassung an die Marktsituation und an die individuelle Betroffenheit wird sichergestellt, dass die zur Abwendung der Notlage erforderliche Kreditaufnahme auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Mit dem Auf- und Ausbau alternativer Erdgas-Importwege, der Kompensation der mit Ersatzbeschaffung verbundenen Mehrkosten der Erdgasimporteure schon auf der ersten Stufe, dem Unterbinden von Spillover-Effekten auf Stromnetzentgelte sowie Härtefallregelungen dort, wo grundsätzlich notwendige Selbstbehalte nicht getragen werden konnten, wurde ein systemischer Ansatz gewählt, der Lieferbeziehungen sichergestellt, Überforderungssituationen unterbunden und starke Anreize zu sparsamen Umgang mit Energie gesetzt hat.

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu den Effekten des wirtschaftlichen Abwehrschirms stützt die getroffene Einschätzung, dass die im WSF-Energie veranschlagten und mit die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreiten-den Krediten finanzierten Maßnahmen zur Abwendung einer außergewöhnlichen Notsituation geeignet sind. So hat eine Expertinnen-Kommission Gas und Wärme (2022) die entsprechenden Vorschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Auch der Sachverständigenrat Wirtschaft (2022) schreibt in seinem Jahresgutachten 2022 „die ökonomischen Folgen des Krieges der Ukraine könnten die erneute Anwendung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen“ (Ziffer 190).

Eine Studie von Bayer et al. (2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen des Abwehrschirms zur Abfederung der hoher Energiepreise und zur Gewährleistung der Energiesicherheit ihr Ziel erreichen und zusammen betrachtet die vierteljährliche Produktion in der Spitze um bis zu 0,2 Prozent, den vierteljährlichen Konsum um bis zu 0,3 Prozent und die vierteljährlichen Investitionen um bis zu 0,7 Prozent im Vergleich zu einem Szenario ohne die Maßnahmen erhöhen. Röger und Welfens (2022) zeigen, dass Maßnahmen zur Abfederung hoher Gaspreise für die Volkswirtschaft ökonomisch optimal sind und mit einem Umfang von 100 Mrd. Euro eine Stabilisierung der vierteljährlichen Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozent erreicht werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass die Subventionen in erster Linie die Preisverzerrungen bei Produktion und Verbrauch korrigiert und daher einen erheblichen Multiplikatoreffekt bei der Produktion haben und zur Stabilisierung von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Reallohn beitragen. So konnte eine Übertragung des exogenen Preisschocks in einen drastischen auch nachfrageseitig bedingten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verhindert werden. Moll, Schularick und Zachmann (2023) kommen zu der ex-post Einschätzung, ein Grund für die milder als erwartete wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sei, dass „Entscheidungsträger mit gut durchdachten Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen die Preis-signale aufrechterhielten.“

Die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung stützt die Erwartung, dass die für Maßnahmen des WSF Energie aufgenommenen Kredite das Ziel erreichen, die Notsituation zu überwinden. So war in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend ein erheblich stärkerer Rückgang der preisbereinigten Wirtschaftsleistung geschätzt worden, als er sich jetzt mit einem Rückgang um 0,4 Prozent voraussichtlich darstellt. So ließen Studien und Projektionen einen teils massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung in Folge des Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgaspreise erwarten, wobei die Spanne der möglichen Effekte und damit die diesbezügliche Unsicherheit sehr hoch war. Studien des Internationalen Währungsfonds IWF (IWF, 2022a, 2022b) prognostizierten direkte Rückwirkungen auf das BIP von -2,4 Prozent, mit indirekten ökonomischen Rückwirkungen rechnet der IWF mit bis zu -10 Prozent im Jahr 2023. Bachmann et al. (2022) erwarteten unter Annahmen einer schnelleren und flexibleren Anpassung der deutschen Wirtschaft an die höheren Preise sowie der Dämpfung von negativen Nachfrageeffekten durch Politikmaßnahmen, insbesondere durch eine expansive Finanz- und Geldpolitik, moderatere Auswirkungen. Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022) zeigen in einer Modellschätzung ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, dass im zweiten Jahr nach Eintritt des Schocks mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu rechnen sei und die negativen Auswirkungen persistent wären. Das Gemeinschaftsgutachten im Herbst 2022 ging in ihrem optimistischen Szenario von einer leichten Rezession im vierten Quartal 2022 und 2023 aus, im pessimistischen Szenario einer ernststen Gasmangellage sei dagegen mit einem sehr starken Realeinkommens-rückgang von 7,9 Prozent in 2023 in Deutschland zu rechnen. Im Mittel der Studien und Prognosen ergeben sich wirtschaftliche Kosten der Energiekrise, die vergleichbar mit den entsprechenden Kosten der Corona-Krise und der Finanzkrise hätten sein können. Die Spannweite der prognostizierten Rückwirkungen verdeutlicht zudem die sehr hohe Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Angesicht des massiven Preis-schocks; auch nochmal deutlich höhere Kosten erschienen möglich. Der Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen an den Deutschen Bundestag vom 16. August 2023 (BT-Drs. 20/8079) verdeutlicht, dass die Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Berichtszeitraum einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben dürften und so geholfen haben, negative Zweitrundeneffekte der zwischenzeitlich massiv gestiegenen Preise zu verhindern. Die Energiepreisbremsen konnten die resultierende Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung aber effektiv reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspreise für Energie, insbesondere für private Letztverbraucher, Ende 2022 aufgrund des Ausfalls der Erdgaslieferungen aus Russland kausal erhöht gewesen sind. Darüber hinaus legten Markterwartungen (wie sie in

Terminnotierungen zum Ausdruck kommen) zu diesem Zeitpunkt ein Preisniveau für Energie bis zum Frühjahr 2024 nahe, das im Vergleich zu heutigen Marktpreisen drei Mal so hoch war. In Kombination mit der typischen Vertragsbindung der Energielieferverträge über ein Jahr besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zu den Auswirkungen des Krieges, die durch die Länge der Vertragsbindung in 2023 fortbestehen (siehe auch nächster Absatz). Deswegen ist es ungeachtet der bereits sichtbaren Trendwende bei den Großhandelspreisen erforderlich, die Maßnahmen plangemäß noch für das Jahr 2023 abzuschließen. Dies schützt mit Blick auf die Preisbremsen insbesondere Verbraucher, die während der Höchstpreisphase Ende 2022 einen Anschlussvertrag mit einem Energieversorger abschließen mussten.

Gleichsam ist erkennbar, dass die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten zwar durch die Energiepreisbremsen und weitere Maßnahmen auf den nationalen und europäischen Energiemärkten spürbar gesunken sind – jedoch verharren sie im Jahr 2023 auf einem deutlich höheren Niveau, als dies vor dem Beginn des Lieferstopps von russischen Energieträgern der Fall war. Lag der Großhandelspreis für Erdgas bei durchschnittlich etwa 20 Euro pro Megawattstunde zwischen den Jahren 2015 und 2020, hat er sich – nach einer zwischenzeitlichen Verzehnfachung im Jahr 2022 nach Kriegsbeginn – aktuell bei etwa 45 bis 50 Euro pro Megawattstunde eingependelt, also auf einem deutlich höheren Niveau als noch in der Vor-kriegszeit. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass trotz aller Anstrengungen, das Energieangebot auszuweiten und Anpassungen in den Lieferketten vorzunehmen, das Energieangebot weltweit bisher noch nicht ausreichend kompensiert werden konnte. Dies zeigt sich auch den Markterwartungen für Energiepreise für die nächsten Jahre („Futures“), die weiterhin von hoher Unsicherheit gekennzeichnet sind und auch künftig ein deutlich höheres Energiepreisniveau für Deutschland nahelegen – das absehbar Haushalte und Unternehmen belasten kann. Aufgrund dieser Belastungen für Konsum, Produktion und Dienstleistungen wurde das Wirtschaftswachstum insgesamt im Jahr 2023 unerwartet stark gedämpft.

Der krisenbedingte Preisanstieg an den Terminmärkten trifft Verbraucher zeitlich nachgelagert, da diese Energie überwiegend über Energieversorgungsunternehmen beziehen. Die Versorger geben ihre unerwartet gestiegenen Beschaffungskosten in Form von höheren (Neu-)Vertragspreisen an Letztverbraucher weiter, diese Verbraucher-Vertragspreise sind überwiegend in ihrer Höhe und zeitlichen Gültigkeit fixiert (für Haushaltskunden typischerweise für ein Jahr). Verbraucher sind daher bei auslaufender Preisbindung und insbesondere bei nötigem Vertragsneuabschluss von Preiserhöhungen betroffen – und dann für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit und Preisbindung auch gebunden. Die Energiepreisbremsen im Verlauf des Jahres 2023 adressieren somit unmittelbar und zielgerichtet die ökonomischen Auswirkungen der krisenbedingt hohen Terminmarktpreise und Verbraucher-Neuvertragspreise 2022 und Anfang 2023. Auch fallende Großhandelspreise erreichen Letztverbraucher im äquivalenten Wirkzusammenhang erst zeitverzögert, weshalb ein vor-zeitiges Ende der Maßnahmen den Zweck einer Abfederung der krisenbedingten Preisspitzen für Letztverbraucher verfehlen würde. Gleichzeitig stellt das Design der Preisbremsen ein automatisches „Phase-out“ der staatlichen Hilfen für diejenigen Verbraucher sicher, die in günstigere Verträge wechseln können. Der Umfang der Wirkung und die fiskalischen Kosten der Energiepreisbremsen richten sich damit nach der Schwere der Krise und Betroffenheit der einzelnen Verbraucher. Dadurch üben die Preisbremsen zudem eine wichtige makroökonomische Versicherungsfunktion aus, denn für die Erdgasversorgung Deutschlands bestehen weiterhin erhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf ein hohes Maß an Importkonzentration. Bei Störungen, Sabotagen oder anderen Angriffen auf die kritische Infrastruktur würden die Energiepreise erwartbar stark ansteigen und damit eine wirtschaftliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Eine Reihe weiterer nachgelagerter Preissteigerungen folgt wiederum aus dem Anstieg der Energiepreise und dauert aktuell an. Denn die gestiegenen Energiepreise – die aufgrund des nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wegfallenden

Energieangebots absehbar auf einem höheren Niveau verbleiben (s.o.) – verteuern die Produktion bzw. das Angebot von Waren und Dienstleistungen aufgrund der allmählichen Überwälzung der höheren Energiepreise auf andere Bereiche mit zeitlichem Verzug. Dies zeigt sich auch etwa an der im weiteren Verlauf des Jahres 2023 weiterhin hohen Inflationsrate bei Nahrungsmitteln (mit 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich höher als die Gesamt-Inflationsrate) sowie an der weiterhin hohen Kerninflationsrate, also der Inflation ohne Energie und Nahrungsmittel, deren Preise mithin stärker schwanken. Die Kerninflationsrate lag noch im Oktober 2023 mit 4,3 Prozent höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 2022.

Flankierende gesetzliche Maßnahmen

Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie und des Fonds Aufbauhilfe 2021 ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte - Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Dabei ist zu beachten, dass auch aus dem Bundeshaushalt 2023 Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben zur Ausfinanzierung der Entlastungspakete die Ertüchtigung der Ukraine sowie für den Bau von LNG-Terminals. Insoweit bekräftigt der Deutsche Bundestag, dass dieser Teilbetrag der Kreditermächtigung des WSF Energie dem Haushaltsjahr 2023 in konsequenter Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zuzuordnen ist und die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die außergewöhnliche Notsituation abzuwehren.

Der für den WSF vorgesehene Betrag in 2023 zur Bewältigung der beschriebenen Notsituation beeinträchtigt die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabwendbare Betrag verstärkt diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes in 2023 weiter.

3. Weitere Sondervermögen:

Weitere Auswirkungen auf die Sondervermögen des Bundes werden geprüft. Es ist vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abschließend geklärt, welche Rücklagen bestehender Sondervermögen noch in welchem Umfang genutzt werden können. Die Bundesregierung wird diese Frage zeitnah auch mit Hilfe externer staatsrechtlicher Expertise klären.

Weiterhin werden mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 aktuelle einkommens- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet und die Entnahme aus der Rücklage angepasst.

III. Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes in Höhe von maximal 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Zusätzlich werden durch die Konjunkturkomponente die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt berücksichtigt.

Diese Kreditobergrenze kann gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) fest, das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurde.

Gemäß den Vorgaben in § 8 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz zu aktualisieren. Der Aktualisierung der Konjunkturkomponente liegt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Oktober 2023 (Herbstprojektion 2023) zu Grunde. Die aktualisierte Konjunkturkomponente beträgt rd. 5,54 Mrd. Euro.

Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2023	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 601 750 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	12 606 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente	-5 539 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-7 667 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme	25 812 Millionen Euro

Differenzen durch Rundungen möglich

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sieht unter Berücksichtigung einer Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von 1 600 Millionen Euro eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 27 412 Millionen Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. Die Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie“ ist vollumfänglich zu berücksichtigen. Demnach beträgt die nach Artikel 115 Grundgesetz zu berücksichtigende Kreditaufnahme 70 612 Millionen Euro.

Damit kommt es im Jahr 2023 zu einer Überschreitung der Regelgrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 44 800 Millionen Euro.

Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115-Gesetzes sind bei entsprechendem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes eingehalten.

IV. Gesetzesfolgen

1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

2. **Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Mit Blick auf den Indikator Staatsverschuldung des globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ ist festzustellen, dass sich die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt verringert. Im WSF Energie wird die über Kredite befüllte Rücklage nicht genutzt. Die neue Kreditermächtigung ist deutlich geringer. Gleichzeitig wird insbesondere das globale Nachhaltigkeitsziel der Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer Energie (SDG 7) unterstützt.

3. **Erfüllungsaufwand**

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten. Daher entsteht durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand.

4. **Weitere Kosten**

a) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 wird die Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise sichergestellt. Insbesondere durch die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse ergeben sich preismindernde Effekte bei den Energiepreisen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen.

b) Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch

aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht. Vielmehr ergeben sich durch die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 gesicherte Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise Entlastungen.

V. Befristung und Evaluation

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 gilt nur für das Haushaltsjahr 2023 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Regelung werden die Volumina des Bundeshaushalts und der Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“ angepasst.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird der dem Bundeshaushaltsplan 2023 an die durch diesen Nachtrag geänderten Ansätze und Ermächtigungen angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023.

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Einzelpläne

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2023

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
3201	Kreditaufnahme.....	3
3205	Verzinsung.....	5
	Anlage 1 Übersicht gemäß § 5 Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG).....	7
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	8

32 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 32	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	1 000 696	1 125 000	2 125 696	1 089 582	+1 036 114
Übrige Einnahmen.....	46 936 509	-17 499 207	29 437 302	139 541 322	-110 104 020
Gesamteinnahmen.....	47 937 205	-16 374 207	31 562 998	140 630 904	-109 067 906
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	87 610	-	87 610	125 098	-37 488
Schuldendienst.....	39 841 377	-1 298 520	38 542 857	16 203 575	+22 339 282
Ausgaben für Investitionen.....	2 250 000	-350 000	1 900 000	2 134 625	-234 625
Gesamtausgaben.....	42 178 987	-1 648 520	40 530 467	18 463 298	+22 067 169
davon nicht flexibilisiert.....	42 178 987	-1 648 520	40 530 467	18 463 298	+22 067 169

Überblick zum Kapitel 3201	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	45 610 279	-18 198 539	27 411 740	138 942 200	-111 530 460
Gesamteinnahmen.....	45 610 279	-18 198 539	27 411 740	138 942 200	-111 530 460

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

325 11 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	45 610 279	-18 198 539	27 411 740
----------------	--	------------	-------------	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Überblick zum Kapitel 3205	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	25 696	-	25 696	59 582	-33 886
Übrige Einnahmen.....	1 096 230	679 332	1 775 562	239 122	+1 536 440
Gesamteinnahmen.....	1 121 926	679 332	1 801 258	298 704	+1 502 554
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	87 610	-	87 610	125 098	-37 488
Schuldendienst.....	39 841 377	-1 298 520	38 542 857	16 203 575	+22 339 282
Gesamtausgaben.....	39 928 987	-1 298 520	38 630 467	16 328 673	+22 301 794
davon nicht flexibilisiert.....	39 928 987	-1 298 520	38 630 467	16 328 673	+22 301 794

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

162 12 -830	Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes	1 096 230	679 332	1 775 562
----------------	---	-----------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Ausgaben

Schuldendienst

575 01 -830	Zinsen für Bundesanleihen	12 246 272	342 658	12 588 930
----------------	---------------------------	------------	---------	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

575 08 -830	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG)	9 798 765	-1 641 178	8 157 587
----------------	--	-----------	------------	-----------

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Übersicht gemäß § 5 Schlusszahlungs- finanzierungsgesetz (SchlussFinG)

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Ist 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1.1	für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesanleihen bei Fälligkeit.....	8 478 793	4 769 265	763 425
1.2	für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesobligationen bei Fälligkeit			
1.3	Entnahmen aus Rücklagen			
	Gesamteinnahmen.....	8 478 793	4 769 265	763 425
	Ausgaben			
2.1	für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesanleihen bei Fälligkeit.....	4 033 260		
2.2	für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesobligationen bei Fälligkeit			
2.3	Zuführungen an Rücklagen.....	4 445 533	4 769 265	763 425
	Gesamtausgaben.....	8 478 793	4 769 265	763 425

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Überblick zum Kapitel 3208	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	975 000	1 125 000	2 100 000	1 030 000	+1 070 000
Übrige Einnahmen.....	230 000	20 000	250 000	360 000	-110 000
Gesamteinnahmen.....	1 205 000	1 145 000	2 350 000	1 390 000	+960 000
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	2 250 000	-350 000	1 900 000	2 134 625	-234 625
Gesamtausgaben.....	2 250 000	-350 000	1 900 000	2 134 625	-234 625
davon nicht flexibilisiert.....	2 250 000	-350 000	1 900 000	2 134 625	-234 625

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02 -680	Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem Inland	275 000	825 000	1 100 000
----------------	---	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

111 03 -680	Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem Ausland	700 000	300 000	1 000 000
----------------	--	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Übrige Einnahmen

141 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	20 000	10 000	30 000
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

146 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	210 000	10 000	220 000
----------------	--	---------	--------	---------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	550 000	-150 000	400 000
----------------	--	---------	----------	---------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

876 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	1 700 000	-200 000	1 500 000
----------------	---	-----------	----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundshaushaltsplan 2023

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
6001	Steuern.....	3
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	6
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	9
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092).....	11
	Anlage 6 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" (6098).....	13
	Anlage 7 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099).....	17

60 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 60	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	358 374 000	-1 803 000	356 571 000	328 598 000	+27 973 000
Verwaltungseinnahmen.....	4 323 091	-	4 323 091	5 230 101	-907 010
Übrige Einnahmen.....	49 006 712	3 098 226	52 104 938	5 562 178	+46 542 760
Gesamteinnahmen.....	411 703 803	1 295 226	412 999 029	339 390 279	+73 608 750
Ausgaben					
Personalausgaben.....	3 090 560	-	3 090 560	93 790	+2 996 770
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	442 072	-	442 072	422 710	+19 362
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	35 000	-	35 000	10 000	+25 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	21 654 359	1 599 687	23 254 046	57 033 752	-33 779 706
Ausgaben für Investitionen.....	20 302 931	-10 000 000	10 302 931	2 982 946	+7 319 985
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-3 267 029	-5 030 148	-8 297 177	-3 250 000	-5 047 177
Gesamtausgaben.....	42 257 893	-13 430 461	28 827 432	57 293 198	-28 465 766
davon nicht flexibilisiert.....	42 257 893	-13 430 461	28 827 432	57 293 198	-28 465 766

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 6001	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	358 126 000	-1 803 000	356 323 000	328 435 000	+27 888 000
Gesamteinnahmen.....	358 126 000	-1 803 000	356 323 000	328 435 000	+27 888 000

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -820	Lohnsteuer Haushaltsvermerk: Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.	109 799 000	-8 713 000	101 086 000
012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	33 724 000	-2 720 000	31 004 000
013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	16 175 000	2 200 000	18 375 000
014 01 -820	Körperschaftsteuer	22 025 000	1 050 000	23 075 000
015 01 -820	Umsatzsteuer	100 778 000	-81 000	100 697 000
016 01 -820	Einfuhrumsatzsteuer Haushaltsvermerk: Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.	42 883 000	-4 278 000	38 605 000
016 02 -820	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzaus- gleich zwischen Bund und Ländern	-11 080 000	350 000	-10 730 000
017 01 -820	Gewerbesteuerumlage	2 503 000	127 000	2 630 000
018 03 -820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 168 000	44 000	3 212 000

EU-Eigenmittel

021 01 -820	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-5 100 000	-210 000	-5 310 000
022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-27 070 000	2 790 000	-24 280 000
022 03 -820	Kunststoff-Eigenmittel der EU	-1 380 000	-40 000	-1 420 000

Bundessteuern

031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erd- gas)	969 000	31 000	1 000 000
031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	33 161 000	-661 000	32 500 000
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 835 000	-185 000	2 650 000
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-9 754 000	-2 644 000	-12 398 000

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
032 02 -820	Tabaksteuer	15 630 000	-690 000	14 940 000
033 01 -820	Alkoholsteuer	2 170 000	20 000	2 190 000
034 01 -820	Schaumweinsteuer	365 000	5 000	370 000
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 060 000	-20 000	1 040 000
036 02 -820	Versicherungsteuer	16 270 000	530 000	16 800 000
037 03 -820	Stromsteuer	6 800 000	110 000	6 910 000
038 01 -820	Kfz-Steuer	9 470 000	130 000	9 600 000
039 01 -820	Luftverkehrsteuer	1 570 000	-80 000	1 490 000
044 01 -820	Solidaritatzuschlag zur Lohnsteuer	4 465 000	-470 000	3 995 000
044 02 -820	Solidaritatzuschlag zur Einkommensteuer	3 420 000	-260 000	3 160 000
044 03 -820	Solidaritatzuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 750 000	200 000	1 950 000
044 04 -820	Solidaritatzuschlag zur Körperschaftsteuer	2 470 000	75 000	2 545 000
044 06 -820	Solidaritatzuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	395 000	5 000	400 000
Entfallene Titel				
012 13 -820	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022	-1 420 000	1 420 000	-
012 14 -820	Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	-8 134 000	8 134 000	-
015 13 -820	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)	-1 993 000	1 993 000	-
039 12 -820	Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 - LuftVStAbsenkV 2023)	-35 000	35 000	-

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Überblick zur Anlage	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	40 400 000	-3 340 000	37 060 000	41 630 000	-4 570 000
Übrige Einnahmen.....	-1 713 000	200 000	-1 513 000	-1 475 000	-38 000
Gesamteinnahmen.....	38 687 000	-3 140 000	35 547 000	40 155 000	-4 608 000
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	38 687 000	-3 140 000	35 547 000	40 155 000	-4 608 000
Gesamtausgaben.....	38 687 000	-3 140 000	35 547 000	40 155 000	-4 608 000
davon nicht flexibilisiert.....	38 687 000	-3 140 000	35 547 000	40 155 000	-4 608 000

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	5 100 000	210 000	5 310 000
-820				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

022 01	BNE-Eigenmittel	27 070 000	-2 790 000	24 280 000
-820				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

022 02	Kunststoff-Eigenmittel	1 380 000	40 000	1 420 000
-820				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

023 01	Zölle	6 850 000	-800 000	6 050 000
-820				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Übrige Einnahmen

266 01	Erhebungskostenpauschale	-1 713 000	200 000	-1 513 000
-022				

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 04	Abführung der Zölle	6 850 000	-800 000	6 050 000
-022				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 688 04

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

688 08	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel -022	5 100 000	210 000	5 310 000
--------	--	-----------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

688 09	Abführung der BNE-Eigenmittel -022	27 070 000	-2 790 000	24 280 000
--------	---------------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

688 10	Erhebungskostenpauschale -022	-1 713 000	200 000	-1 513 000
--------	----------------------------------	------------	---------	------------

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

688 11	Abführung der Kunststoff-Eigenmittel -022	1 380 000	40 000	1 420 000
--------	--	-----------	--------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Überblick zum Kapitel 6002	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	248 000	-	248 000	163 000	+85 000
Verwaltungseinnahmen.....	1 985 001	-	1 985 001	2 884 001	-899 000
Übrige Einnahmen.....	48 034 676	3 098 226	51 132 902	4 579 778	+46 553 124
Gesamteinnahmen.....	50 267 677	3 098 226	53 365 903	7 626 779	+45 739 124
Ausgaben					
Personalausgaben.....	3 032 900	-	3 032 900	32 900	+3 000 000
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	441 972	-	441 972	422 610	+19 362
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	35 000	-	35 000	10 000	+25 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	19 031 308	1 599 687	20 630 995	54 431 631	-33 800 636
Ausgaben für Investitionen.....	20 302 931	-10 000 000	10 302 931	2 982 946	+7 319 985
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-3 267 029	-5 030 148	-8 297 177	-3 250 000	-5 047 177
Gesamtausgaben.....	39 577 082	-13 430 461	26 146 621	54 630 087	-28 483 466
davon nicht flexibilisiert.....	39 577 082	-13 430 461	26 146 621	54 630 087	-28 483 466

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 713 000	-200 000	1 513 000
----------------	--------------------------	-----------	----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

359 01 -850	Entnahmen aus Rücklage	40 511 827	3 298 226	43 810 053
----------------	------------------------	------------	-----------	------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

634 01 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"	-	1 599 687	1 599 687
----------------	--	---	-----------	-----------

Ausgaben für Investitionen

861 01 -813	Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	10 000 000	-10 000 000	-
----------------	---	------------	-------------	---

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk ist entfallen.

Besondere Finanzierungsausgaben

972 03 -880	Globale Minderausgabe		-5 030 148	-5 030 148
----------------	-----------------------	--	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe kann auch durch Mehreinnahmen in allen Einzelplänen erfolgen, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-
fonds (6092)

Überblick zur Anlage	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	15 928 640	-	15 928 640	15 563 000	+365 640
Übrige Einnahmen.....	84 840 065	-60 000 000	24 840 065	91 256 521	-66 416 456
Gesamteinnahmen.....	100 768 705	-60 000 000	40 768 705	106 819 521	-66 050 816
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-	-	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	8 860 012	-	8 860 012	8 715 737	+144 275
Ausgaben für Investitionen.....	27 098 321	-	27 098 321	19 215 295	+7 883 026
Besondere Finanzierungsausgaben.....	64 810 372	-60 000 000	4 810 372	78 888 489	-74 078 117
Gesamtausgaben.....	100 768 705	-60 000 000	40 768 705	106 819 521	-66 050 816
davon nicht flexibilisiert.....	100 768 705	-60 000 000	40 768 705	106 819 521	-66 050 816

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-
fonds (6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

359 01	Entnahme aus Rücklage	78 888 489	-60 000 000	18 888 489
-850				

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01	Zuführung an Rücklage	64 810 372	-60 000 000	4 810 372
-850				

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Anlage 6 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe
2021" (6098)

Überblick zur Anlage	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	12 409 260	-10 809 573	1 599 687	15 612 188	-14 012 501
Gesamteinnahmen.....	12 409 260	-10 809 573	1 599 687	15 612 188	-14 012 501
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	1 553 230	-912 157	641 073	1 910 412	-1 269 339
Ausgaben für Investitionen.....	10 856 030	-9 897 416	958 614	13 701 776	-12 743 162
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	12 409 260	-10 809 573	1 599 687	15 612 188	-14 012 501
davon nicht flexibilisiert.....	12 409 260	-10 809 573	1 599 687	15 612 188	-14 012 501

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

6002 Anlage 6
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe
2021" (6098)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	1 599 687	1 599 687
----------------	------------------------	---	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: **Tgr. 01** und Tgr. 02.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(1 571 341)	(-1 571 341)	(-)
359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	1 571 341	-1 571 341	-

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern	(10 837 919)	(-10 837 919)	(-)
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	10 837 919	-10 837 919	-

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(1 571 341)	(-1 195 927)	(375 414)
---------	--------------------------	-------------	--------------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **231 01** und 359 11.

741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	14 000	10 503	24 503
----------------	--------------------------------	--------	--------	--------

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Anlage 6 6002

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe
2021" (6098)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 01				
741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und sonstiges Vermögen des Bundes	4 500	-1 200	3 300
881 11 -813	Infrastrukturmittel des Bundes zur Aufteilung	1 326 841	-1 326 841	-
891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert. Haushaltsvermerk: Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.	220 000	121 611	341 611
 Titelgruppe 02				
Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern	(10 837 919)	(-9 613 646)	(1 224 273)
697 21 -813	Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	369 430	-109 158	260 272
697 22 -813	Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadenausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	50 000	-20 000	30 000
698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	1 100 900	-750 900	350 000
698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern, zur Rettung von Archiven sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	32 900	-32 099	801
882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	1 125 000	-601 800	523 200
882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.	56 950	3 050	60 000

6002 Anlage 6
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe
2021" (6098)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

882 23 -813	Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in den Ländern	8 102 739	-8 102 739	-
----------------	--	-----------	------------	---

Anlage 7 6002
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)

Überblick zur Anlage	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €	Soll 2022 1 000 €	Veränderung gegenüber 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-	-	-
Übrige Einnahmen.....	164 874 373	-121 674 373	43 200 000	200 000 000	-156 800 000
Gesamteinnahmen.....	164 874 373	-121 674 373	43 200 000	200 000 000	-156 800 000
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	10 000	-7 707	2 293	-	+2 293
Schuldendienst.....	4 400 000	-2 077 903	2 322 097	-	+2 322 097
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	101 550 000	-60 674 419	40 875 581	-	+40 875 581
Ausgaben für Investitionen.....	15 200 000	-15 199 971	29	-	+29
Besondere Finanzierungsausgaben.....	43 714 373	-43 714 373	-	200 000 000	-200 000 000
Gesamtausgaben.....	164 874 373	-121 674 373	43 200 000	200 000 000	-156 800 000
davon nicht flexibilisiert.....	164 874 373	-121 674 373	43 200 000	200 000 000	-156 800 000

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**6002 Anlage 7
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

325 02	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	43 200 000	43 200 000
-830				

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.

2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 ist gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.

3. Die Ausgaben sind übertragbar.

§ 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.

4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

6. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.

7. Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (**Ausschussdrucksache 20(8)2321**).

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	10 000	-7 707	2 293
-649				

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Schuldendienst

575 01	Zinsen für Kreditaufnahme	4 400 000	-2 077 903	2 322 097
-830				

Anlage 7 6002
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
683 02 -649	Finanzierung der Gaspreisbremse	40 300 000	-25 300 000	15 000 000
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 03 -649	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse	43 000 000	-25 717 326	17 282 674
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 04 -649	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen	8 500 000	-8 500 000	-
	Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert. Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 05 -649	Härtefallregelung KMU	750 000	-732 171	17 829
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 07 -649	Härtefallregelungen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	6 000 000	2 000 000	8 000 000
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 08 -649	Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum	375 000	-375 000	-
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 09 -649	Härtefallregelungen soziale Dienstleister	750 000	-675 205	74 795
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 10 -649	Härtefallregelungen soziale Träger	750 000	-749 961	39
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 11 -649	Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung	375 000	-243 622	131 378
	Erläuterungen: Die Erläuterungen bleiben unverändert.			

**6002 Anlage 7
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2023 1 000 €	Für 2023 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2023 1 000 €
683 12 Härtefallregelung Kultur -649		750 000	-695 784	54 216
	Erläuterungen:			
	Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
683 13 Härtefallregelung für private Haushalte -649		-	314 650	314 650
	Ausgaben für Investitionen			
831 02 Bundesbeteiligung UNIPER SE -649		15 200 000	-15 199 971	29
	Erläuterungen:			
	Die Erläuterungen bleiben unverändert.			
	Entfallene Titel			
359 01 Entnahme aus Rücklage -850		164 874 373	-164 874 373	-
919 01 Zuführung an Rücklage -850		43 714 373	-43 714 373	

**Formulierungshilfe eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes**

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) wurde aufgrund der Corona-Pandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch in Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Dieses kann angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds nicht einfach weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahre 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden muss. Angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrntal und den weiteren betroffenen Regionen und den hier dargelegten sonstigen Gründen für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die einer Finanzierung durch Umschichtung entgegenstehen, ist ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

Diagnose der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen

Vor Beginn des Krieges wurde in der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung noch – im Zuge einer merklichen wirtschaftlichen Erholung von den Pandemiefolgen – von einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Insbesondere infolge der Auswirkungen des Krieges und des Erdgaslieferstopps, vor allem durch die stark gestiegenen Energiepreise (siehe 2.), wird für 2023 aktuell in der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung ein Rückgang um 0,4 Prozent erwartet, nach einem bereits für 2022 deutlich schwächeren Wachstum als vormals projiziert. Der Unterschied in der Entwicklung der Wirtschaftsleistung relativ zu einem Szenario ohne die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges ist damit sehr erheblich.

Wissenschaftliche Studien und Projektionen¹ (etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), Gemeinschaftsdiagnose, Bundesbank, Sachverständigenrat für Wirtschaft (SVR)) bestätigen, dass in Folge des russischen Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgas- und Strompreise auch mehr als ein Jahr nach Eintreten des Schocks eine teils massive Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung zu erwarten sei.

Seit Ende August 2022 sind drei der vier Röhren der Gas-Pipeline Nordstream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nordstream 2 Pipeline wird kein Gas transportiert. Insgesamt sind dem internationalen und europäischen Gasmarkt so ca. 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen.

Gleichwohl ist die wirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2022 und 2023 bereits durch die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung beeinflusst (siehe 3.), ohne diese die Wirtschaftsleistung noch erheblich stärker negativ betroffen gewesen wäre. Denn von den stark gestiegenen Erdgaspreisen (sowie Strompreisen insb. aufgrund der preissetzenden Wirkung von Erdgas am Strommarkt) ging ein unerwarteter und in dieser Höhe nahezu einmaliger Kostenschock für Unternehmen, private Haushalte und den Staat selbst aus. Die Auswirkungen des Schocks wirken auch 2023 fort und stellen eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage dar (siehe 8.). Auch die EU-Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgrund der gestiegenen Unsicherheit und starker Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in der Ukraine, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme auch im Jahr 2023 weiterhin erfüllt seien.

In Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

2. Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen auch in Deutschland hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Einstellung

¹ IWF (2022a): Market Size and Supply Disruptions: Sharing the Pain from a Potential Russian Gas Shut-off to the EU, IWF Working Paper 2022/143, Gemeinschaftsdiagnose Herbst (2022): Energiekrise: Inflation, Rezession, Wohlstandsverlust, Deutsche Bundesbank (2022): Zu den möglichen gesamtwirtschaftlichen Folgen des Ukrainekriegs: Simulationsrechnungen zu einem verschärften Risikoszenario, Monatsbericht, April 2022. SVR Wirtschaft (2022): A Potential Sudden Stop of Energy Imports from Russia: Effects on Energy Security and Economic Output in Germany and the EU, Working Paper 01/2022, April 2022. Grimm, Löschel und Pittel (2022): Die Folgen eines russischen Erdgasembargos, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, Heft 4, MCC (2022): Auswirkungen der Energiepreiskrise auf Haushalte in Deutschland – Sozialpolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen, Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022): Stopp russischer Energieeinfuhren würde die deutsche Wirtschaft spürbar treffen, Fiskalpolitik wäre in der Verantwortung, DIW aktuell Nr. 80, Bayer et al. (2023), Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms, DIW Politikberatung kompakt, Röger und Welfens (2022): Gaspreisdeckel, Strommarkt und Makroeffekte in Deutschland und der EU, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, November 2022, Heft 11, Krebs (2023): Die Verlängerung einer modifizierten Strompreisbremse zur Stärkung der deutschen Wirtschaft, Wirtschaftsdienst, 103. Jahrgang, Heft 10, IWF (2022b): The Economic Impacts on Germany of a Potential Russian Gas Shutoff, IWF Working Paper 2022/144.

russischer Erdgaslieferungen zu massiven Preissteigerungen bei Erdgas und in der Folge auch Strom geführt. Wie im Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) dargestellt, stellen diese Preissteigerungen durch ihre erhebliche Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Erdgas mit massiveren und länger anhaltenden Produktionseinstellungen, insbesondere bei energieintensiven Unternehmen, zu rechnen gewesen. Aus den stark gestiegenen Energiepreisen und in der Folge auch in der Breite stark gestiegenen Inflation ergab sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Die Reallohnentwicklung zeigte bereits mit 4,1 Prozent im Jahr 2022 einen deutlichen Kaufkraftverlust auf, der auch im ersten Quartal 2023 noch mit einer negativen Reallohnentwicklung von -2,1 Prozent fortbestand. Es bestand und besteht die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. In der Folge hätte eine dauerhafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wachstumspotenzials eintreten können.

Absicht, die außergewöhnliche Notsituation durch erhöhte Kreditaufnahme abzuwehren

3. Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm gegen die ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Abwehrschirm wird durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF-Energie) umgesetzt und federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftliche Substanz, reduziert wirtschaftliche Unsicherheit und vermindert kurzfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse. Die schwersten Folgen gesteigerter Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgedeckt. Letztverbraucher sind von Preisentwicklungen an Kassa- und Terminmärkten in der Regel zeitlich nachgelagert betroffen, weshalb sich die ökonomischen Belastungen der Preisanstiege im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisverträgen und langfristiger Terminbeschaffung zu großen Teilen bzw. weiterhin im Jahr 2023 auf Verbraucher auswirken (siehe dazu Ziffer 8., Absatz 6).
4. Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass zur Finanzierung der nach damaliger Planung bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen des Abwehrschirms die Bereitstellung von bis zu 200 Milliarden Euro erforderlich und hierzu eine zusätzliche, die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitende, Kreditermächtigung für das Jahr 2022 in dieser Höhe notwendig ist. Die auf Grundlage dieser Kreditermächtigung aufgenommenen Mittel waren dann zur Deckung der notlagebedingt erforderlichen Maßnahmen in den Folgejahren im WSF-Energie vorgesehen. Damit war für die im Jahr 2023 erwartete finanzielle Belastung nach damaliger Rechtsauffassung der Bundesregierung durch die Ausfinanzierung der Maßnahmen keine Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel erforderlich. Hierbei war davon ausgegangen worden, dass die auf Basis der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel in 2022 aufgenommenen Kredite auch für das Jahr 2023 für die Finanzierung der mit dem WSF-Energie geplanten Maßnahmen genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund konnte der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes verzichten.

5. Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze auf die Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF-Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 verändert sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt der Deutsche Bundestag daher ausdrücklich, dass die für 2023 im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind (siehe auch 1. und 2.).
6. In der beim WSF-Energie 2022 eingerichteten Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro war die erhebliche Unsicherheit über die weitere Entwicklung, den tatsächlichen Bedarf und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stabilisieren, eingeflossen, auch mit Blick auf die dann vollständige Einstellung der russischen Erdgaslieferungen am 30. August 2022 und die Sprengung der Nordstream-Pipelines am 26. September 2022. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht der volle Umfang dieser Ermächtigung gebraucht wird.

Im Jahr 2022 wurden aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,2 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen 8,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Dezember Soforthilfe), rd. 20,6 Milliarden Euro auf Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung, rd. 0,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung weiterer Unterstützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen und rd. 0,7 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt.

Im Jahr 2023 wurden bis zum 31. Oktober aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 37,6 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen rd. 14,3 Milliarden Euro auf die Finanzierung der Preisbremse für Erdgas und Wärme, rd. 15,2 Milliarden Euro auf Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse, 6 Milliarden Euro auf Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, rd. 0,4 Milliarden Euro auf weitere Härtefallregelungen, rd. 0,0008 Milliarden Euro auf weitere Ausgaben und rd. 1,6 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt. Darüber hinaus sind durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 2,7 Milliarden Euro für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme gesperrt worden, die nun als Risikopuffer fungieren, sollte die Energiepreisentwicklung ungünstiger verlaufen als erwartet.

Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung

7. Die im WSF-Energie für das Jahr 2023 veranschlagten Maßnahmen, die von vornherein auf einen über das Jahr 2022 hinausgehenden Zeitraum angelegt waren, entsprechen einer konsequenten Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und zur Bewältigung der in dem Jahr erstmals aufgrund der Auswirkung des russischen Angriffskriegs festgestellten Notsituation. Im Jahr 2022 wurden drei umfangreiche Entlastungspakete beschlossen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten sowie der erhöhten Inflation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzufedern. In Anbetracht der massiven Belastung von

Haushalten und Unternehmen hatte die Geschwindigkeit der Entlastungswirkung zunächst höchste Priorität. Daher umfassten die Pakete im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen mit schneller Wirksamkeit, unter anderem die Energiepreispauschale, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich und die Zahlung eines Kinderbonus. Auch die Dezember-Soforthilfe, die aus dem WSF-Energie finanziert wurde, hatte den Zweck einer schnellen Entlastung bei kurzfristiger Umsetzbarkeit (siehe unten).

In der zweiten Jahreshälfte 2022 ergab sich zudem die Notwendigkeit der Sicherung und Stabilisierung der Erdgasversorgungskette, da die wesentlichen Importunternehmen SEFE (zuvor Gazprom Germania) und Uniper aufgrund ausbleibender russischer Erdgaslieferung in Schieflage geraten waren. Beide Unternehmen waren gezwungen, auf den Kassamärkten Ersatzbeschaffungen zu hohen Preisen vorzunehmen, um bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen ggü. ihren Kunden (z. B. Energieversorgungs- und Industrieunternehmen) mit niedrigeren Festpreisen bedienen zu können. Es drohte aufgrund der laufenden Ersatzbeschaffungsverluste eine Situation, in denen eine Verschlechterung bei Eigenkapital, Rating und Liquidität der Unternehmen einen weiteren Einkauf von Erdgas auf den Weltmärkten nicht mehr erlaubt hätten (Marktausschluss). In Folge hätten Uniper und SEFE auch ihre Kunden nicht beliefern können, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Unternehmensausfälle und einer Beunruhigung der Märkte mit signifikanten Ausfällen in der Erdgasversorgung signifikant erhöht hätte. Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen war zuvorderst, einen solchen Dominoeffekt auf weitere Lieferbeziehungen abzuwenden und die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion als Importeur von Erdgas nach Deutschland weiterhin nachzukommen. Durch eine staatliche Kompensation der Ersatzbeschaffungsverluste und temporären Verstaatlichung beider Unternehmen wurden beide Ziele nach heutiger Feststellung erreicht, wobei dies zu Jahresbeginn 2023 noch nicht gesichert war.

Mit fortdauernd hohen und weiterhin schnell steigenden Preisen und Preiserwartungen (wie sie in Terminotierungen zum Ausdruck kamen) und insbesondere der sich dramatisch zuspitzenden Lage auf den Energiemärkten im August und September 2022 sowie der hohen Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung wurde es erforderlich, einen systematischen, zielgerichteten, effizienten und länger wirksamen Entlastungsmechanismus zu schaffen, der eine fortdauernde Störung der Wirtschaftslage abwendet. Das Konzept der von der Bundesregierung beauftragten „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ wurde für eine Erdgas- und Wärmepreisbremse und auch für eine Strompreisbremse übernommen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Preisbremsen wurde zunächst die „Dezember-Soforthilfe“ geschaffen, mit der im Dezember 2022 die Pflicht für die Leistung der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung entfiel. Die Preisbremsen erfüllen die Ziele einer zielgerichteten und effizienten Entlastung, indem Kaufkraft stabilisiert und Unsicherheit reduziert wird und gleichzeitig aber dringliche Energiesparanreize beibehalten werden. Selbstbehalte stellen zudem eine angemessene Beteiligung der Letztverbraucher an den gestiegenen Energiekosten sicher. Sie wirken zielgerichtet zudem als Versicherung gegen Preisspitzen und entsprechen insofern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz einer Weiterentwicklung der Maßnahmen des Jahres 2022. Da das Volumen der Entlastung neben dem historischen und damit fixen Verbrauch dynamisch von den jeweilig vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängt, ist das aggregierte Volumen der hierfür notwendigen Kreditaufnahme variabel in Bezug auf die Energiepreise. Damit reduzieren die Preisbremsen negative wirtschaftliche Effekte für Privathaushalte und Unternehmen auch im Fall wieder stark steigender Energiepreise, wenn das durch den russischen Lieferstopp ohnehin verknappte Erdgasangebot durch Störungen oder andere Ereignisse (z.B. Ausweitung des Lieferstopps auf andere europäische Staaten) weiter verknappert würde. In Ergänzung zu den

Preisbremsen sind Härtefallregelungen vorgesehen (siehe Ziffer 8, Absatz 8) für jene Letztverbraucher, für die die Zusatzbelastungen durch die Selbstbehalte ökonomisch nicht zu verkraften wären.

Die Übertragungsnetzentgelte für Strom hätten sich im Jahr 2023 gemäß Prognosen im Herbst 2022 verdoppelt. Dies lag insbesondere daran, dass die Kosten für das Engpassmanagement vollständig mit den Marktpreisen für Strom korrelieren und die Terminmarktpreise für Strom zum Prognosezeitpunkt sehr hoch waren. Zudem sinkt bei höheren Strompreisen die nachgefragte Menge, sodass die fixen Übertragungsnetzkosten auf eine geringere Nachfrage verteilt werden müssen. Um diesen Kostenschock bei den Strompreisen zu vermeiden, wurde eine Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten aus dem WSF-Energie beschlossen. Dieser war in Höhe von bis zu 12,84 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse so bemessen, dass für Letztverbraucher kein Netzentgeltanstieg im Jahr 2023 spürbar gewesen wäre. Auch dabei wurde ein atmendes System gewählt, wonach die in 2023 günstiger realisierten Übertragungsnetzkosten sich in erheblich niedrigeren WSF-Energie-Zuschüssen niederschlagen: Im Jahr 2023 werden dafür voraussichtlich 3,8 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse verausgabt. Eine Fortführung der Maßnahme bis Ende 2023 ist geboten, da Netzentgelte grundsätzlich über ein Jahr hinweg konstant festgesetzt werden.

Die Systematik der Preisbremsen sieht faktisch hohe Selbstbehalte für Letztverbraucher vor. Diese wären jedoch – wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme festgestellt – mit unzumutbaren Härten für manche Letztverbrauchsgruppen verbunden. Darunter fallen unter anderem auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Rehabilitationszentren, soziale Dienstleister oder Kulturbetriebe, die oftmals durch die öffentliche Hand betrieben oder finanziert werden. Auch für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine antragsbasierte Härtefallregelung geschaffen. Wohnungsunternehmen wurden zudem auch Liquiditätshilfen gewährt, um die gestiegenen Heizkosten bis zum Zeitpunkt von Nachzahlungen durch Mieter tragen zu können. Für private Letztverbraucher, die mit leitungsungebundenen Energieträgern heizen (z.B. Öl, Pellets) wurden analog den Preisbremsen für Erdgas und Wärme antragsbasierte Entlastungssysteme geschaffen, die auf Basis eines Selbstbehalts und dem Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit zu Entlastungen führt. Die staatlichen Ausgaben für die Härtefallregelungen orientieren sich grundsätzlich ebenfalls an der tatsächlichen Preisentwicklung und damit an der Schwere der Krise. Aufgrund ihrer subsidiären Wirkung in Ergänzung zu den Preisbremsen ist es sachlogisch, diese im Gleichlauf mit den Preisbremsen beizubehalten.

Begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme und Maßnahmen das Ziel der Abwehr der Notlage erreicht werden kann

8. Die im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen sind aus damaliger wie auch heutiger Sicht für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Es hat sich ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Durch die in der Ausgestaltung der Preisbremsen verankerte dynamische Anpassung an die Marktsituation (siehe 7.) und an die individuelle Betroffenheit wird sichergestellt, dass die zur Abwendung der Notlage erforderliche Kreditaufnahme auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Mit dem Auf- und Ausbau alternativer Erdgas-Importwege, der Kompensation der mit Ersatzbeschaffung verbundenen Mehrkosten der Erdgasimporteure schon auf der ersten Stufe, dem Unterbinden von Spillover-Effekten auf Stromnetzentgelte sowie Härtefallregelungen dort, wo grundsätzlich notwendige Selbstbehalte nicht getragen werden konnten, wurde ein systemischer Ansatz gewählt, der Lieferbeziehungen sichergestellt, Überforderungssituationen unterbunden und starke Anreize zu sparsamen Umgang mit Energie gesetzt hat.

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu den Effekten des wirtschaftlichen Abwehrschirms stützt die getroffene Einschätzung, dass die im WSF-Energie veranschlagten und mit die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitenden Krediten finanzierten Maßnahmen zur Abwendung einer außergewöhnlichen Notsituation geeignet sind. So hat eine Expertinnen-Kommission Gas und Wärme (2022)² die entsprechenden Vorschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Auch der Sachverständigenrat Wirtschaft (2022)³ schreibt in seinem Jahresgutachten 2022 „die ökonomischen Folgen des Krieges der Ukraine könnten die erneute Anwendung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen“ (Ziffer 190). Eine Studie von Bayer et al. (2023)⁴ kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen des Abwehrschirms zur Abfederung der hoher Energiepreise und zur Gewährleistung der Energiesicherheit ihr Ziel erreichen und zusammen betrachtet die vierteljährliche Produktion in der Spitze um bis zu 0,2 Prozent, den vierteljährlichen Konsum um bis zu 0,3 Prozent und die vierteljährlichen Investitionen um bis zu 0,7 Prozent im Vergleich zu einem Szenario ohne die Maßnahmen erhöhen. Röger und Welfens (2022)⁵ zeigen, dass Maßnahmen zur Abfederung hoher Gaspreise für die Volkswirtschaft ökonomisch optimal sind und mit einem Umfang von 100 Mrd. Euro eine Stabilisierung der vierteljährlichen Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozent erreicht werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass die Subventionen in erster Linie die Preisverzerrungen bei Produktion und Verbrauch korrigiert und daher einen erheblichen Multiplikatoreffekt bei der Produktion haben und zur Stabilisierung von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Reallohn beitragen. So konnte eine Übertragung des exogenen Preisschocks in einen drastischen auch nachfrageseitig bedingten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verhindert werden. Moll, Schularick und Zachmann (2023)⁶ kommen zu der ex-post Einschätzung, ein Grund für die milder als erwartete wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sei, dass „Entscheidungsträger mit gut durchdachten Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen die Preissignale aufrechterhielten.“

Die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung stützt die Erwartung, dass die für Maßnahmen des WSF-Energie aufgenommenen Kredite das Ziel erreichen, die Notsituation zu überwinden. So war in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend ein erheblich stärkerer Rückgang der preisbereinigten Wirtschaftsleistung geschätzt worden, als er sich jetzt mit einem Rückgang um 0,4 Prozent voraussichtlich darstellt. So ließen Studien und Projektionen einen teils massiven

² ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter, Abschlussbericht, 31.10.2022.

³ SVR Wirtschaft (2022): Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten, Jahresgutachten 2022/23, November 2022.

⁴ Bayer et al. (2023), Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms, DIW Politikberatung kompakt, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makroekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf> (27. Juni 2023).

⁵ Röger und Welfens (2022): Gaspreisdeckel, Strommarkt und Makroeffekte in Deutschland und der EU, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, November 2022, Heft 11.

⁶ Moll, Schularick und Zachmann (2023): The Power of Substitution: The Great German Gas Debate in Retrospect, Brookings Papers on Economic Activity, 28-29- September 2023:

Einbruch der Wirtschaftsleistung in Folge des Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgaspreise erwarten, wobei die Spanne der möglichen Effekte und damit die diesbezügliche Unsicherheit sehr hoch war.⁷ Studien des Internationalen Währungsfonds IWF (IWF, 2022a, 2022b)⁸ prognostizierten direkte Rückwirkungen auf das BIP von -2,4 Prozent, mit indirekten ökonomischen Rückwirkungen rechnet der IWF mit bis zu -10 Prozent im Jahr 2023. Bachmann et al. (2022)⁹ erwarteten unter Annahmen einer schnelleren und flexibleren Anpassung der deutschen Wirtschaft an die höheren Preise sowie der Dämpfung von negativen Nachfrageeffekten durch Politikmaßnahmen, insbesondere durch eine expansive Finanz- und Geldpolitik, moderatere Auswirkungen. Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022)¹⁰ zeigen in einer Modellschätzung ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, dass im zweiten Jahr nach Eintritt des Schocks mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu rechnen sei und die negativen Auswirkungen persistent wären. Das Gemeinschaftsgutachten im Herbst 2022 ging in ihrem optimistischen Szenario von einer leichten Rezession im vierten Quartal 2022 und 2023 aus, im pessimistischen Szenario einer ernststen Gasmangellage sei dagegen mit einem sehr starken Realeinkommensrückgang von 7,9 Prozent in 2023 in Deutschland zu rechnen. Im Mittel der Studien und Prognosen ergeben sich wirtschaftliche Kosten der Energiekrise, die vergleichbar mit den entsprechenden Kosten der Corona-Krise und der Finanzkrise hätten sein können. Die Spannbreite der prognostizierten Rückwirkungen verdeutlicht zudem die sehr hohe Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Angesicht des massiven Preisschocks; auch nochmal deutlich höhere Kosten erschienen möglich. Der Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen an den Deutschen Bundestag vom 16. August 2023 (BT-Drs. 20/8079) verdeutlicht, dass die Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Berichtszeitraum einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben dürften und so geholfen haben, negative Zweitrundeneffekte der zwischenzeitlich massiv gestiegenen Preise zu verhindern. Die Energiepreisbremsen konnten die resultierende Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung aber effektiv reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspreise für Energie, insbesondere für private Letztverbraucher, Ende 2022 aufgrund des Ausfalls der Erdgaslieferungen aus Russland kausal erhöht gewesen sind. Darüber hinaus legten Markterwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kommen) zu diesem Zeitpunkt ein Preisniveau für Energie bis zum Frühjahr 2024 nahe, das im Vergleich zu heutigen Marktpreisen drei Mal so hoch war. In Kombination mit der typischen Vertragsbindung der Energielieferverträge über ein Jahr besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zu den Auswirkungen des Krieges, die durch die Länge der Vertragsverbindung in 2023 fortbestehen (siehe auch nächster Absatz). Deswegen ist es ungeachtet der bereits sichtbaren Trendwende bei den Großhandelspreisen erforderlich, die Maßnahmen plangemäß noch für das Jahr 2023 abzuschließen. Dies schützt mit Blick auf die Preisbremsen insbesondere Verbraucher, die während der Höchstpreisphase Ende 2022 einen Anschlussvertrag mit einem Energieversorger abschließen mussten.

⁷ Siehe für eine Übersicht weiterer Studien SVR Wirtschaft (2022): A Potential Sudden Stop of Energy Imports from Russia: Effects on Energy Security and Economic Output in Germany and the EU, Working Paper 01/2022, April 2022.

⁸ IWF (2022a): Market Size and Supply Disruptions: Sharing the Pain from a Potential Russian Gas Shut-off to the EU, IWF Working Paper 2022/143, IWF (2022b): The Economic Impacts on Germany of a Potential Russian Gas Shutoff, IWF Working Paper 2022/144.

⁹ Bachmann et al. (2022): What if? The Economic Effects for Germany of a Stop of Energy Imports from Russia, EconPol Policy Reports 36, ifo Institut.

¹⁰ Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022): Stopp russischer Energieeinfuhren würde die deutsche Wirtschaft spürbar treffen, Fiskalpolitik wäre in der Verantwortung, DIW aktuell Nr. 80.

Gleichsam ist erkennbar, dass die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten zwar durch die Energiepreisbremsen und weitere Maßnahmen auf den nationalen und europäischen Energiemärkten spürbar gesunken sind – jedoch verharren sie im Jahr 2023 auf einem deutlich höheren Niveau, als dies vor dem Beginn des Lieferstopps von russischen Energieträgern der Fall war. Lag der Großhandelspreis für Erdgas bei durchschnittlich etwa 20 Euro pro Megawattstunde zwischen den Jahren 2015 und 2020, hat er sich – nach einer zwischenzeitlichen Verzehnfachung im Jahr 2022 nach Kriegsbeginn – aktuell bei etwa 45 bis 50 Euro pro Megawattstunde eingependelt, also auf einem deutlich höheren Niveau als noch in der Vorkriegszeit. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass trotz aller Anstrengungen, das Energieangebot auszuweiten und Anpassungen in den Lieferketten vorzunehmen, das Energieangebot weltweit bisher noch nicht ausreichend kompensiert werden konnte. Dies zeigt sich auch den Markterwartungen für Energiepreise für die nächsten Jahre („Futures“), die weiterhin von hoher Unsicherheit gekennzeichnet sind und auch künftig ein deutlich höheres Energiepreis-Niveau für Deutschland nahelegen – das absehbar Haushalte und Unternehmen belasten kann. Aufgrund dieser Belastungen für Konsum, Produktion und Dienstleistungen wurde das Wirtschaftswachstum insgesamt im Jahr 2023 unerwartet stark gedämpft.

Der krisenbedingte Preisanstieg an den Terminmärkten trifft Verbraucher zeitlich nachgelagert, da diese Energie überwiegend über Energieversorgungsunternehmen beziehen. Die Versorger geben ihre unerwartet gestiegenen Beschaffungskosten in Form von höheren (Neu-)Vertragspreisen an Letztverbraucher weiter, diese Verbraucher-Vertragspreise sind überwiegend in ihrer Höhe und zeitlichen Gültigkeit fixiert (für Haushaltskunden typischerweise für ein Jahr). Verbraucher sind daher bei auslaufender Preisbindung und insbesondere bei nötigem Vertragsneuabschluss von Preiserhöhungen betroffen – und dann für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit und Preisbindung auch gebunden. Die Energiepreisbremsen im Verlauf des Jahres 2023 adressieren somit unmittelbar und zielgerichtet die ökonomischen Auswirkungen der krisenbedingt hohen Terminmarktpreise und Verbraucher-Neuvertragspreise 2022 und Anfang 2023. Auch fallende Großhandelspreise erreichen Letztverbraucher im äquivalenten Wirkzusammenhang erst zeitverzögert, weshalb ein vorzeitiges Ende der Maßnahmen den Zweck einer Abfederung der krisenbedingten Preisspitzen für Letztverbraucher verfehlen würde. Gleichzeitig stellt das Design der Preisbremsen ein automatisches „Phase-out“ der staatlichen Hilfen für diejenigen Verbraucher sicher, die in günstigere Verträge wechseln können. Der Umfang der Wirkung und die fiskalischen Kosten der Energiepreisbremsen richten sich damit nach der Schwere der Krise und Betroffenheit der einzelnen Verbraucher. Dadurch üben die Preisbremsen zudem eine wichtige makroökonomische Versicherungsfunktion aus, denn für die Erdgasversorgung Deutschlands bestehen weiterhin erhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf ein hohes Maß an Importkonzentration. Bei Störungen, Sabotagen oder anderen Angriffen auf die kritische Infrastruktur würden die Energiepreise erwartbar stark ansteigen und damit eine wirtschaftliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Eine Reihe weiterer nachgelagerter Preissteigerungen folgt wiederum aus dem Anstieg der Energiepreise und dauert aktuell an. Denn die gestiegenen Energiepreise – die aufgrund des nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wegfallenden Energieangebots absehbar auf einem höheren Niveau verbleiben (s.o.) – verteuern die Produktion bzw. das Angebot von Waren und Dienstleistungen aufgrund der allmählichen Überwälzung der höheren Energiepreise auf andere Bereiche mit zeitlichem Verzug. Dies zeigt sich auch etwa an der im weiteren Verlauf des Jahres 2023 weiterhin hohen Inflationsrate bei Nahrungsmitteln (mit 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich höher als die Gesamt-Inflationsrate) sowie an der weiterhin hohen Kerninflationsrate, also der Inflation ohne Energie und Nahrungsmittel, deren Preise mithin stärker schwanken. Die Kerninflationsrate lag noch im Oktober 2023 mit 4,3 Prozent höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 2022.

Flankierende gesetzliche Maßnahmen

9. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie und des Fonds Aufbauhilfe 2021 ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte - Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Dabei ist zu beachten, dass auch aus dem Bundeshaushalt 2023 Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben zur Ausfinanzierung der Entlastungspakete die Ertüchtigung der Ukraine sowie für den Bau von LNG-Terminals. Insoweit bekräftigt der Deutsche Bundestag, dass dieser Teilbetrag der Kreditermächtigung des WSF-Energie dem Haushaltsjahr 2023 in konsequenter Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zuzuordnen ist und die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die außergewöhnliche Notsituation abzuwehren.

Der für den WSF vorgesehene Betrag in 2023 zur Bewältigung der beschriebenen Notsituation beeinträchtigt die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabwendbare Betrag verstärkt diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes in 2023 weiter.

Begründung für Abweichung von bisheriger Finanzplanung und Abgrenzung der notlagenbedingten Kreditaufnahme vom Anwendungsbereich der erweiterten Kreditaufnahmemöglichkeiten wegen der konjunkturellen Entwicklung

10. Grundsätzlich sieht die Schuldenregel nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz vor, dass von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklungen bei den Spielräumen für die Nettokreditaufnahme des Bundes zu berücksichtigen sind. Dieses erfolgt mittels der gemäß § 5 Artikel-115-Gesetz berechneten Konjunkturkomponente. Damit wird sichergestellt, dass automatische Stabilisatoren in Auf- und Abschwung wirken können. Konjunkturbedingte Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben führen zu zusätzlichen oder geringeren Spielräumen bei der Nettokreditaufnahme. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente für den Nachtrag zum Haushaltsgesetz entsprechend § 8 Satz 3 Artikel-115-Gesetz führt zu einer konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit durch die Konjunkturkomponente von 5,54 Milliarden Euro für das Jahr 2023. Die Konjunkturkomponente ist für konjunkturelle Auf- und Abschwünge konzipiert. Wie in den Ziffern 6 und 7 erläutert, befindet sich der Staat in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich seiner Kontrolle entzieht. Zur Abwendung einer außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage in Folge der Energiekrise waren auf Basis der damaligen Abschätzungen bis zu 200 Milliarden Euro für den WSF-Energie notwendig erachtet worden.
11. Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 die Notwendigkeit einer Abweichung von der bisherigen Finanzplanung. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen oder durch Einnahmeerhöhungen im Jahr 2023 ist angesichts des Zeitablaufs nicht möglich. Sie würde darüber hinaus in der notwendigen Höhe die aktuelle und zukünftige Finanzlage des Staates sowie die allgemeine Wirtschaftslage erheblich beeinträchtigen. Denn die Finanzpolitik muss neben der Bewältigung der hohen Energiekosten weiterhin einen substanziellen Beitrag leisten, um die humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg abzumildern und gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken. Dies liefe dem Ziel der

Abwehr der außergewöhnlichen Notsituation zuwider und würde diese im Gegenteil sogar verschärfen. Denn ohne die Unterstützungsmaßnahmen könnten die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Strom weitaus tiefgreifender ausfallen und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges weiter vergrößern.

12. Die Entlastungsmaßnahmen durch den Abwehrschirm dienen als Abfederungs- und Versicherungsinstrument auch der Beruhigung und Stabilisierung des Marktgeschehens in der kurzen Frist. Diese Stabilisierung ist Voraussetzung für die Umsetzung und Wirkung struktureller Maßnahmen, die zugrundeliegende Knappheiten und Risiken in der Energieversorgung adressieren, in der Umsetzung aber Zeit und ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit benötigen. Hierzu zählen insbesondere der Bau von Flüssiggasterminals, um die Einstellung russischer Gaslieferungen mittelfristig zu ersetzen und zu diversifizieren, das Gasspeichergesetz zur Sicherung hinreichender Winterbevorratung, sowie der Beschluss von zwei Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energie-sparmaßnahmen.
13. Der vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2022 beschlossene Tilgungsplan sieht eine Rückführung der im Jahr 2022 vom WSF-Energie aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen im Bundeshaushalt 2031 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrages vor. Die darin beschlossene Tilgungsverpflichtung unterstellt bereits die vollständige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Jahr 2022 – bereinigt um finanzielle Transaktionen. Da die zum Ende des Jahre 2022 der Rücklage zugeführten Mittel im Jahr 2023 nicht mehr verwendet werden dürfen, deckt diese Tilgungsverpflichtung auch bereits die nunmehr vom vorliegenden Beschluss umfasste Kreditaufnahme für Ausgaben des WSF-Energie im Jahr 2023 ab, sodass sich das Rückführungsvolumen nicht weiter erhöht. Der vom Deutschen Bundestag beschlossene Tilgungsplan bleibt daher unverändert. Sondertilgungen bleiben möglich. Die genaue Höhe des Rückführungsvolumens auf Basis dieses Beschlusses wird mit der Abrechnung gem. § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz festgestellt.